

INSTITUT
FÜR HANDELS- UND WERTPAPIERRECHT
AN DER
RECHTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT
DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
UNIV.-PROF. DR. DR. HORST WÜNSCH

A-8010 GRAZ
UNIVERSITÄTSPLATZ 3
TELEFON (0316) 380 / 33 31
TELEFAX (0316) 380 / 35 81

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
WIEN

Graz, am 29. September 1992

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer KO-Nov 1993 des BMJ.

Vom Bundesministerium für Justiz ist mir ein Entwurf einer KO-Novelle 1993 zugegangen. Dem Ersuchen des Ministeriums folgend werden in der Anlage 25 Ausfertigungen meiner Stellungnahme, die im Original dem BMJ übermittelt wird, übersendet.

(o. Univ.-Prof. DDr. Horst Wünsch)

o. Univ.-Prof. DDr. Horst Wünsch
Vorstand des Institutes für Handels- und Wertpapierrecht
an der Universität Graz

1

STELLUNGNAHME

zum Entwurf einer Konkursordnungsnovelle 1993,

GZ des BMJ 13.008/91-I 5/92

Der Entwurf geht unausgesprochen davon aus, daß die Schuldner, die von der KO-Nov 1993 gewinnen sollen, gutwillig, also bestrebt sind, ihre Schulden abzuzahlen. In Wahrheit wird es sich vielfach um "verführte" Menschen handeln, denen die Kreditaufnahme zu leicht gemacht wurde und die nun gar keine Ursache sehen, die geschuldeten Beträge zurückzuzahlen. In einer Wirtschaft, in der der graue Arbeitsmarkt floriert, geht es dem Schwarzarbeiter besser als dem ehrlichen aber schlecht bezahlten Arbeitnehmer. Und wer kann schon einer Werbung widerstehen, die als Slogan sagt: "Anna, den Kredit hama", nachdem dargestellt wurde, daß der Kredit sogar per Post nach Hause überwiesen werde, ohne daß irgendwelche Nachweise der Kreditwürdigkeit erforderlich seien. Schon im nächsten Werbespot und in allen Auslagen werden demgegenüber die Verlockungen der modernen Industriegesellschaft gezeigt. Wenn auch aus anderen Gründen bis vor etwa 10 Jahren ein Werbeverbot für Banken bestand, wäre doch die Wiedereinführung desselben zielführender als der Versuch, das schon geschehene Unglück zu reparieren.

Geht man aber davon aus, daß die soziale Lage der überschuldeten Bevölkerungsteile saniert werden muß, sollte ein klarer Weg zu diesem Ziel vorgegeben werden. Das zukünftige Insolvenzrecht würde, ausgehend von der Annahme des gutwilligen Schuldners, fünf Wege anbieten, die sich in der Praxis auf eine einzige Möglichkeit verengen werden: das Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung. Selbst der gutwilligste Schuldner würde keine Ursache sehen, mehr

zurückzuzahlen, als er unbedingt müßte.

Dieses Verfahren ist aber überdies mit zahlreichen Mängeln behaftet: Es fehlen durchgreifende Kontrollmöglichkeiten, es gibt keine effiziente Überwachung des Schuldners, die Stellung des Treuhänders ist lächerlich. Das Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung sollte daher nicht in die KO-Nov 1993 aufgenommen werden.

Eine Bestimmung soll aber als besonders verfehlt herausgegriffen werden: Es geht an der Gerechtigkeit vorbei, wenn § 195 Abs 2 zwar die Befreiung des Schuldners dem Bürgen gegenüber, aber den Weiterbestand der Rechte des Konkursgläubigers dem Bürgen gegenüber statuiert. Der betroffene Bevölkerungsteil wird ja überwiegend nur Familienangehörige als Bürgen anbieten können. Soll dann die Ehegattin weiterhaftend und irgendwann auch Subjekt eines solchen Abschöpfungsverfahrens werden, da sie ja kaum in der Lage sein wird, die offenen Schulden zu bezahlen? Geht man wirklich von dem gutwilligen Schuldner aus, hätte ja wohl dieser mit seiner Frau gemeinsam schon bisher versucht, die Schulden abzuzahlen. Auch Kinder und Eltern, die sich doch in aller Regel kaum der Bitte um die Übernahme einer Bürgschaft entziehen können, sollten nicht zum Opfer der Großzügigkeit des Gesetzgebers werden. Ganz besonders schlecht wird aber die Lage der Ehegattin sein, die infolge des Schuldenstandes und der damit in aller Regel zusammenhängenden Zerrüttung der Ehe als einzige Alternative die Scheidung gesehen hat und nunmehr die Schulden ihres ehemaligen Gatten bezahlen muß, für die sie sich während der aufrechten Ehe verbürgt hat, ohne je die Möglichkeit eines Rückgriffes zu haben. In welcher Zwangslage die Frau eines - vielleicht noch dem Alkohol verfallenen - mit zahlreichen Krediten belasteten Mannes ist, braucht hier wohl nicht ausgeführt zu werden. Natürlich kann die Mann/Frau-Rolle auch umgekehrt gegeben sein, wird aber doch die seltene Ausnahme bilden.

Lehnt man also das Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung ab, steht dem österreichischen

Insolvenzrecht mit dem Institut des Zwangsausgleiches noch immer eine Einrichtung zur Verfügung, die relativ leicht auf die vom Novellengesetzgeber ins Auge gefaßte Situation adaptiert werden könnte. Hier müßte der Gesetzgeber neue Regeln aufstellen, die der besonderen Situation, in der sich ein Teil der Bevölkerung befindet, gerecht werden.

Will man aber wirklich mit dem Entwurf etwas Neues schaffen, wird das Vergleichsverfahren besonders ausgestaltet werden müssen. Mögen nämlich die im Entwurf der KO-Nov 1993 in diesem Zusammenhang niedergelegten Ideen auch noch nicht ganz durchdacht sein, sind sie doch zu begrüßen und könnten bei entsprechenden Korrektur in einigen Punkten dem ver- und überschuldeten Teil der österreichischen Bevölkerung ein Licht am Ende des Tunnels der lebensbedrohenden Not bringen. Vor allem müßte die Zuständigkeit für dieses Verfahren weg von der Landesregierung hin zum Gericht verlegt werden und zwar sollte im Sinne der Bürgernähe das Bezirksgericht des Wohnsitzes des Schuldners das Verfahren führen.



o. Univ.-Prof. DDr. Horst Wünsch